

WASSERWERKSZWECKVERBAND ENTRUP-EVERSEN-ROLFZEN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGebS WZV) des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen vom 30. November 2011

(in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2019)

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Anschlussbeitrag
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Fälligkeit der Beitragsschuld
§ 7	Übergangsvorschrift
§ 8	Wassergeld, Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 9	Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung
§ 10	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 11	Gebührenpflichtige
§ 12	Fälligkeit der Gebühr
§ 13	Vorausleistungen
§ 14	Anzeigepflichten
§ 15	Aufwandsersatz für Hausanschlüsse
§ 16	Entstehung des Ersatzanspruches
§ 17	Ersatzpflichtige
§ 18	Fälligkeit des Ersatzanspruches
§ 19	Auskunftspflichten
§ 20	Billigkeits- und Härtefallregelung
§ 21	Rechtsmittel- und Zwangsmaßnahmen
§ 22	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009 S. 394) sowie des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen hat die Verbandsversammlung des Wasserwerkszweckverbandes in ihrer Sitzung am 29. November 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

Der Wasserwerkszweckverband Entrup-Eversen-Rolfzen erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des Beitragsrechts ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 0,72 € je m² zuzügl. 7 % MWSt. 0,05 € = 0,77 € je m² Grundstücksfläche im Sinne der Absätze 2 bis 6. Bei der Herstellung eines Anschlusses für eine Weide beträgt der Anschlussbeitrag pauschal 100,00 € zuzügl. 7 % MWSt. 7,00 € = 107,00 € Bei einer Änderung des so angeschlossenen Grundstücks ist eine Veranlagung gem. den Absätzen 2 bis 9 durchzuführen, wobei der Beitrag für den Weideanschluss darauf anzurechnen ist.
- (2) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksflächen. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit	0
bei 3- und 4-geschossiger Bebaubarkeit	25
bei 5- und 6-geschossiger Bebaubarkeit	50
und für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5
- (3) Bei Grundstücken in Sonder-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die vorgenannten Vomhundertsätze um 30.
- (4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abs. 1 so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.

- (5) Als Geschossezahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht zuzüglich der nach Nr. 3 zu berücksichtigenden Flächen;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, die einen Wasserversorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 4. Soweit ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit zu Wasserleitungen in mehreren Straßen hat (Eckgrundstück), so wird die Tiefe von höchstens 50 m zu jeder dieser Erschließungsanlagen gerechnet. § 3 Abs. 6 Nr. 3 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzugabe eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das gesamte Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- (8) Wird ein Grundstück, für welches der Beitrag bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist der Beitrag für die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Eine nach § 3 Abs. 3 für das Gesamtgrundstück eingeräumte Vergünstigung wird dann hinfällig.
- (9) Wird nach der Festsetzung des einmaligen Anschlussbeitrages die Zahl der zulässigen Geschosse um ein oder mehrere Vollgeschosse erhöht, so ist der Anschlussbeitrag neu zu errechnen und der Differenzbetrag nachzuzahlen.

§ 4 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das bebaute oder unbebaute Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 6 bis 8 entsteht die Beitragspflicht mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ 5 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 - Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 - Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 6 bis 8 wird die Neuberechnung so vorgenommen, dass der nach früherem Recht gezahlte Beitrag anzurechnen ist.

§ 8 - Wassergeld, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss bemessen nach der Nennleistung des Wassermessers
 - a) mit Nennleistung Qn 2,5 7,20 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. 0,50 € = 7,70 €
 - b) mit Nennleistung Qn 6 17,27 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. 1,21 € = 18,48 €
 - c) mit Nennleistung Qn 10 28,78 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. 2,01 € = 30,79 €
 - d) mit Nennleistung Qn 40 115,13 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. 8,06 € = 123,19 €
 - e) mit Nennleistung Qn 60 172,70 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. 12,09 € = 184,79 €
- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Anschluss erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,26 €** je m³ zuzügl. 7 % MWSt. 0,09 € = **1,35 €** je m³.

- (6) Für den Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Baustellen) sowie für die Wasserentnahme aus Hydranten ist abweichend von Abs. 3 eine Grundgebühr in Höhe von 0,25 € pro Tag zuzügl. 7 % MWSt. 0,02 € = 0,27 € pro Tag, an dem ein Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, zu zahlen. Zum Nachweis der Menge des entnommenen Wassers hat der Wasserentnehmer auf seine Kosten ein Standrohr mit Wassermesser beim Verband gegen Kautions zu mieten. Die Miete für das Standrohr mit Wassermesser beträgt 2,00 € pro Tag zuzügl. 7 % MWSt. 0,14 € = 2,14 € pro Tag.
- (7) Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Verband zu ersetzen.

§ 9 - Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 6 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis des Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von dem Verband nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Verband die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlas-

sen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr wird mit den übrigen Gemeindesteuern angefordert. Die nach § 8 Abs. 6 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das jeweilige Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich der Verband hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 13 - Vorausleistungen

- (1) Der Verband erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Wassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Frischwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 - Anzeigepflichten

- (1) Dem Verband ist innerhalb eines Monats anzuzeigen:
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 - Aufwandsersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Hauptleitung (Straßenleitung) bis zum Absperrventil hinter dem Wassermesser, jedoch ohne Wassermesser, ist dem Verband gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten durch den

Grundstückseigentümer zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

Bei der Aufwandserhebung wird die Hauptleitung als in der Straßenmitte verlaufend angenommen.

- (2) Werden Veränderungen des Hausanschlusses durchgeführt, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Beseitigung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, so hat er dem Verband die hierfür notwendigen Kosten zu erstatten.
- (3) Sonstige Veränderungen, Unterhaltungen und ggf. Beseitigungen des Hausanschlusses gehen zu Lasten des Verbandes.

§ 16 - Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17 - Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das angeschlossene Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 18 - Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 19 - Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 20 - Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Anschlussbeiträge, Wassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 30. November 2011

Der Verbandsvorsteher

Rainer Vidal Garcia

G:\TAW\SAFE\SATZG\14WZV-Beitrags-und-Gebührensatzung_2011-3 Änd 2019.doc